



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 12 vom 27. März 2020

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### Änderung der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung-UniZS)

Vom 2. März 2020

Aufgrund von § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz-HZG) (HmbGVBl.S. 515), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 188) hat der Hochschulrat der Universität am 19. März 2020 die vom Präsidium der Universität am 2. März 2020 beschlossene Änderung der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung-UniZS) genehmigt.

## I.

Die Regelung des § 6 erhält die folgende Fassung:

### § 6

#### **Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber**

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind (ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber), werden zugelassen, wenn sie eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Vorbildung und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 3) nachweisen. Deutschen gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 genießen,
3. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. III 243-1), zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. S. 1950, 2000),
4. Ausländer und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (§ 37 Absatz 1 HmbHG) erworben haben (Bildungsinländer).

(2) Erfüllen mehr ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber die Voraussetzungen nach Absatz 1 als Studienplätze im Rahmen der Ausländerquote verfügbar sind, erfolgt die Auswahl nach Eignung und Motivation im Rahmen eines Bonuspunktesystems. Innerhalb des Bonuspunktesystems werden insgesamt bis zu 62 Bonuspunkte vergeben. Mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung können bis zu 30 Punkte erworben werden. Bis zu 32 weitere Punkte können erworben werden:

a) Im Bereich der fachlichen Studienvorbereitung werden insgesamt bis zu 15 Bonuspunkte vergeben. Für eine oder mehrere der nachstehenden fachlichen Studienvorbereitungsmaßnahmen einmalig bis zu sechs Bonuspunkten:

- erfolgreich absolvierte Feststellungsprüfung an einem staatlich anerkannten Studienkolleg in Deutschland mit Note „sehr gut“ = 6 Punkte; „gut“ = 4 Punkte; „befriedigend“ = 2 Punkte

oder

erfolgreiche Teilnahme am Qualifikationsstudium an der Universität Hamburg mit Note „sehr gut“ = 6 Punkte; „gut“ = 4 Punkte; „befriedigend“ = 2 Punkte

oder

erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum an der Universität Hamburg mit Note „sehr gut“ = 3 Punkte; „gut“ = 2 Punkte; „befriedigend“ = 1 Punkt

und für eine oder mehrere der nachstehenden fachlichen Studienvorbereitungsmaßnahmen einmalig bis zu sechs Bonuspunkten:

- erfolgreiche Teilnahme an einem Erasmus oder Gaststudium an einer staatlichen

deutschen Hochschule mit mind. 30 ECTS und Durchschnittsnote „sehr gut“ = 3 Punkte; „gut“ = 2 Punkte; „befriedigend“ = 1 Punkt

oder

erfolgreiche Teilnahme an einer Summer School der Universität Hamburg mit „gut“ oder „sehr gut“ bestandenem wissenschaftlichen Abschlussmodul = 2 Punkte

und für den absolvierten Studierfähigkeitstest Test AS bis zu sechs Bonuspunkten:

- Im Kerntest,  
ab Standardwert: 106-111 = 1 Punkt; 112-117 = 2 Punkte; 118-130 = 3 Punkte,
- Im fachspezifischen Modul, dem gewählten Studiengang entsprechend,  
ab Standardwert: 106-111 = 1 Punkt; 112-117 = 2 Punkte; 118-130 = 3 Punkte;

b) für besonders gute Deutschkenntnisse durch den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einer der nachstehenden Sprechprüfungen werden einmalig 15 Bonuspunkte vergeben. Das Ausstellungsdatum des Sprachzertifikats darf nicht älter als drei Jahre sein, gerechnet vom ersten Tag der Bewerbungsphase für das jeweilige Semester (01.06. Wintersemester, 01.12. Sommersemester).

- DSD-II mit der Note „sehr gut“ oder
- DSH mit dem Ergebnis DSH-3 oder
- TestDaF mit dem Gesamtergebnis TDN 18 bis 20 oder
- Goethe-Zertifikat C1 mit der Note „sehr gut“ oder
- Goethe-Zertifikat C2 mit der Note „gut“ oder „sehr gut“ oder
- Telc-Sprachzertifikat Deutsch C1 Hochschule mit der Note „sehr gut“ oder
- Telc-Sprachzertifikat Deutsch C1 mit der Note „sehr gut“ oder
- Telc-Sprachzertifikat Deutsch C2 mit der Note „gut“ oder „sehr gut“ oder
- ÖSD C1 Oberstufe Deutsch mit der Note „sehr gut“ oder
- ÖSD C2 Wirtschaftssprache mit der Note „gut“ oder „sehr gut“;

c) für Leistungsstipendien einer deutschen, öffentlichen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender einen Bonuspunkt;

d) für einen oder mehrere der nachstehenden besonderen Umstände einmalig einen Bonuspunkt

- erfolgreiche Teilnahme von studieninteressierten Geflüchteten am Programm „UHH hilft“ der Universität Hamburg,
- Herkunft aus einem Land, welches keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang anbietet oder aufgrund des allgemeinen Entwicklungsstandes keine oder nur sehr eingeschränkte Ausbildungsmöglichkeiten im tertiären Bildungsbereich hat,
- Anerkennung als Asylberechtigte bzw. Asylberechtigter oder subsidiär Schutzberechtigte bzw. Schutzberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft,
- Angehörigkeit zu einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland.

Die Fakultäten können beschließen, dass für die Auswahl nach Eignung und Motivation zusätzliche fachspezifische Kriterien Anwendung finden.

(3) Bei Anwendung der Auswahl- und Zulassungskriterien dürfen behinderten Studienbewerberinnen und -bewerbern aufgrund der Behinderung keine Nachteile erwachsen. Soweit eine Betroffene oder ein Betroffener einen Nachteil aufgrund der

Behinderung geltend macht, ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG die bzw. der Behinder-  
tenbeauftragte hinzuziehen.

## II.

Die Änderung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen  
der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 27. März 2020  
**Universität Hamburg**

